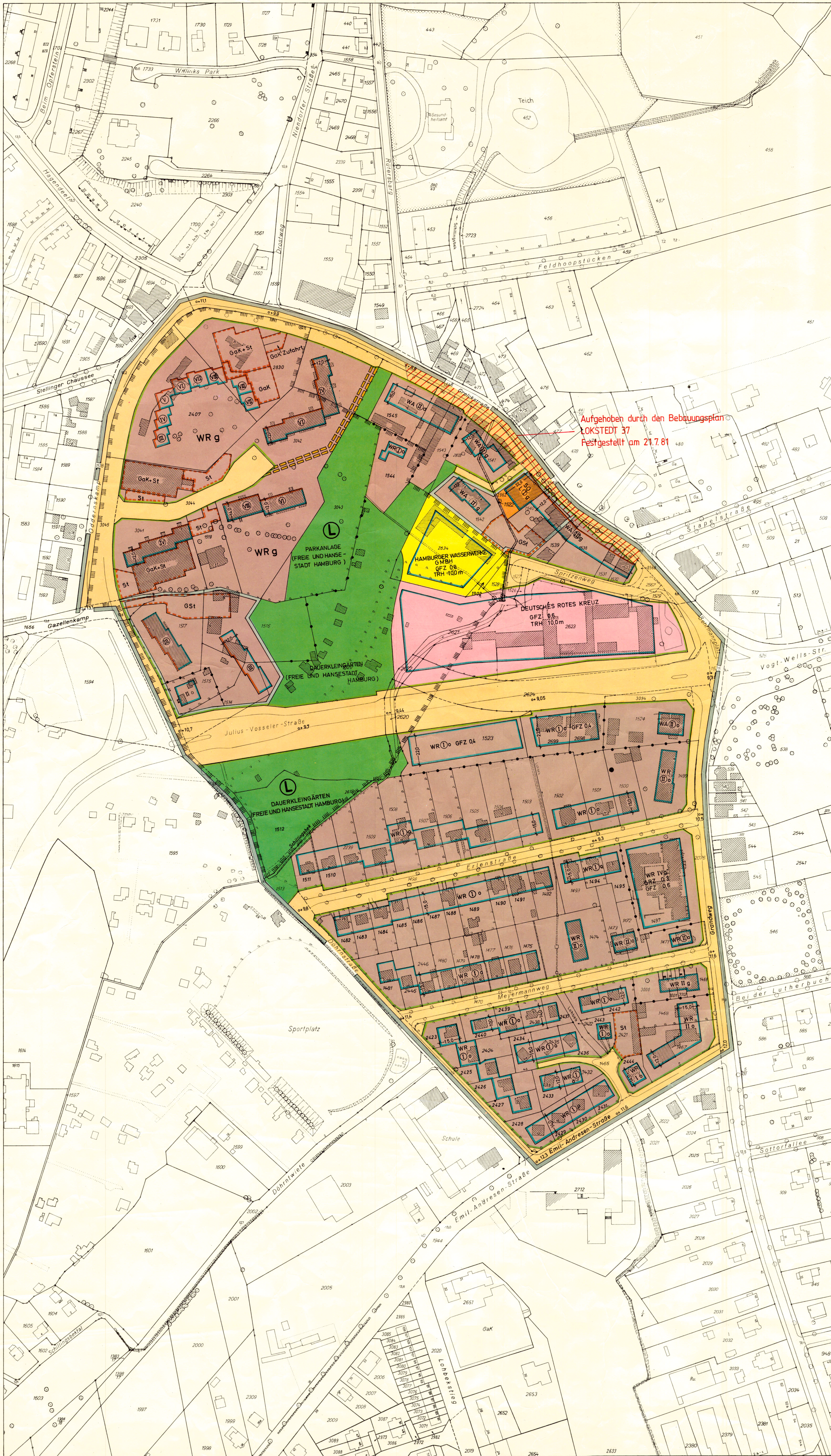


LOKSTEDT 13
(festgestellt)

BEBAUUNGSPLAN LOKSTEDT 13



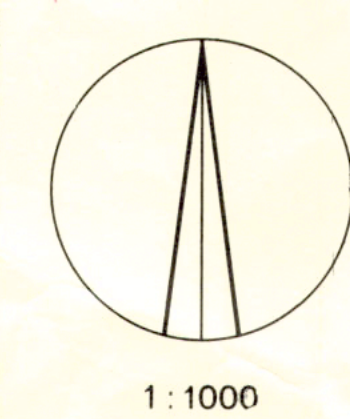
- LEGENDE
- RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - REINE WOHNGEBIETE
 - ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 - SONDERGEBIETE
 - LADENGEBIETE
 - ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
 - GRUNDFLÄCHENZAHLE
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
 - TRAUFGHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
 - OFFENE BAUWEISE
 - GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 - STELLPLÄTZE
 - GARAGEN UNTER ERDLICHER GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
 - UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSI BESTIMMT SIND
 - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
 - MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - GRÜNFLÄCHEN
 - NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
 - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 - VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 3. März 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
- Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
- Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdboden sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

LOKSTEDT 13

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 317

AUFGRUND DES BUNDESHAUSETSES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

(KBl. 5640 B. 24.3637) Offdruck: Vermessungsamt Hamburg 1969

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 11

DIENSTAG, DEN 17. MÄRZ

1970

Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 13

Vom 3. März 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 13 für den Geltungsbereich Döhrnstraße — Gazellenkamp — Oddernskamp — Grelckstraße — Behrmannplatz — Grandweg — Emil-Andresen-Straße — (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdbgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. März 1970.